

Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe

Ein Beitrag zum Bürokratieabbau und zur finanziellen
Entlastung der Länder und Kommunen

Autor: Harry Hieb

Vorstand im NITSA e.V.

Sprecher für Fragen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen im ISL e.V.

März 2025

Kurzfassung

- Evaluation des BTHG zeigt: Verwaltungskosten übersteigen die Einnahmen aus der Anrechnung von Einkommen und Vermögen um 20 Mio. Euro
- Leistungsträger bestätigen, dass sich der Verwaltungsaufwand nicht mehr lohnt.
- Abschaffung der Anrechnung von Einkommen und Vermögen wäre ein Beitrag
 - zur Verbesserung der finanziellen Situation der Länder und Kommunen
 - zum Bürokratieabbau und zur Entlastung der Behörden
 - zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Inhalt

- Hintergrund
- Evaluation des BTHG
- Analysen:
 - Verbleibende Einnahmen Einkommensanrechnung
 - Verbleibende Einnahmen Vermögensanrechnung
 - Verwaltungskosten zur Erhebung der Kostenbeiträge
- Ergebnis Kosten-/Nutzenrechnung
- Annex

Hintergrund

- Eingliederungshilfe (SGB IX) erhalten Menschen mit Behinderungen, die z.B. auf Assistenz angewiesen sind.
- Wer Eingliederungshilfe erhält, muss vorrangig sein eigenes Einkommen und Vermögen einsetzen.
- Die Einkommens- und Vermögensfreibeträge wurden mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) 2017 und 2020 erhöht. Das führte zu Einnahmeausfällen auf Seiten der Kostenträger.
- Aktuell Einkommensfreibetrag 38.199 €/Jahr Brutto, Vermögensfreibetrag 67.410 €
- 24 % des übersteigenden Bruttojahreseinkommens sind vom Nettoeinkommen und 100 % des übersteigenden Vermögens als Kostenbeitrag zu leisten.

Evaluation des BTHG

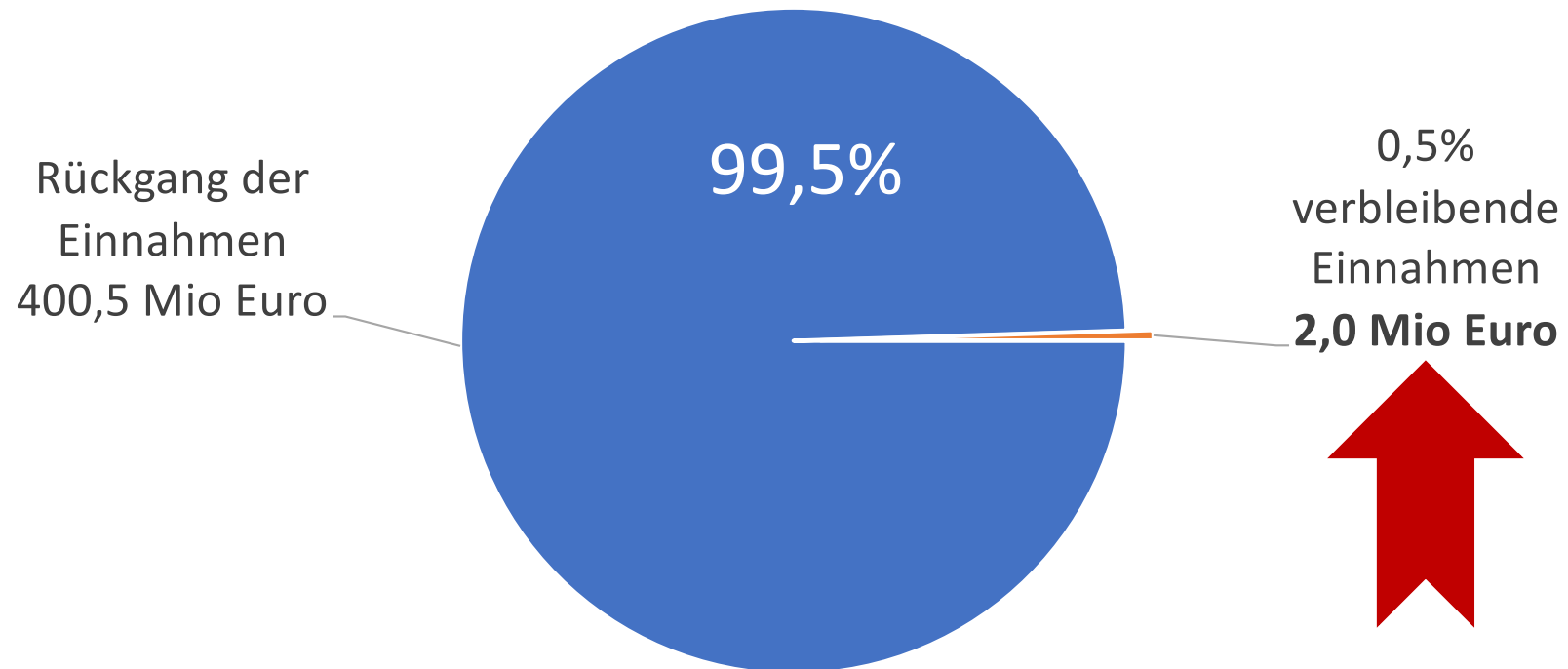
- Im BTHG wurde festgelegt, dass das BTHG evaluiert werden soll.
- Die Evaluation wurde im Februar 2025 mit folgenden Berichten des BMAS abgeschlossen:
 - [Forschungsbericht 657](#): Untersuchung der Ausführung sowie der absehbaren Wirkungen der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Abs. 2 BTHG (Wirkungsprognose) - Abschlussbericht 2024
 - [Forschungsbericht 612](#): Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Absatz 4 BTHG (Finanzuntersuchung) - Abschlussbericht 2022
 - [Forschungsbericht 656](#): Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Absatz 4 BTHG (Finanzuntersuchung)

Analyse: Einkommensanrechnung (1/2)

- Gemäß [Forschungsbericht 612](#):
 - „Nach der Umstellung der Heranziehung von Einkommen werden gemäß den Erhebungsdaten nur noch 0,5 % der Beiträge herangezogen, die vor der Umstellung herangezogen wurden.“ (S. 79)
 - „Demnach ist ab dem Jahr 2020 mit einem Rückgang der Einnahmen aus der Einkommensheranziehung in Höhe von 355,2 Mio. Euro [...] zu rechnen.“ (S. 80)
- Gemäß [Forschungsbericht 656](#):
 - Fortschreibung der Mindereinnahmen mit der Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe, der Einkommensentwicklung und den Lebenshaltungskosten der Bevölkerung. (S. 45)
 - Mindereinnahmen 2023: 400,5 Mio. Euro (S. 48)

Analyse: Einkommensanrechnung (2/2)

Einnahmen aus der Einkommensanrechnung



Analyse: Vermögensanrechnung (1/3)

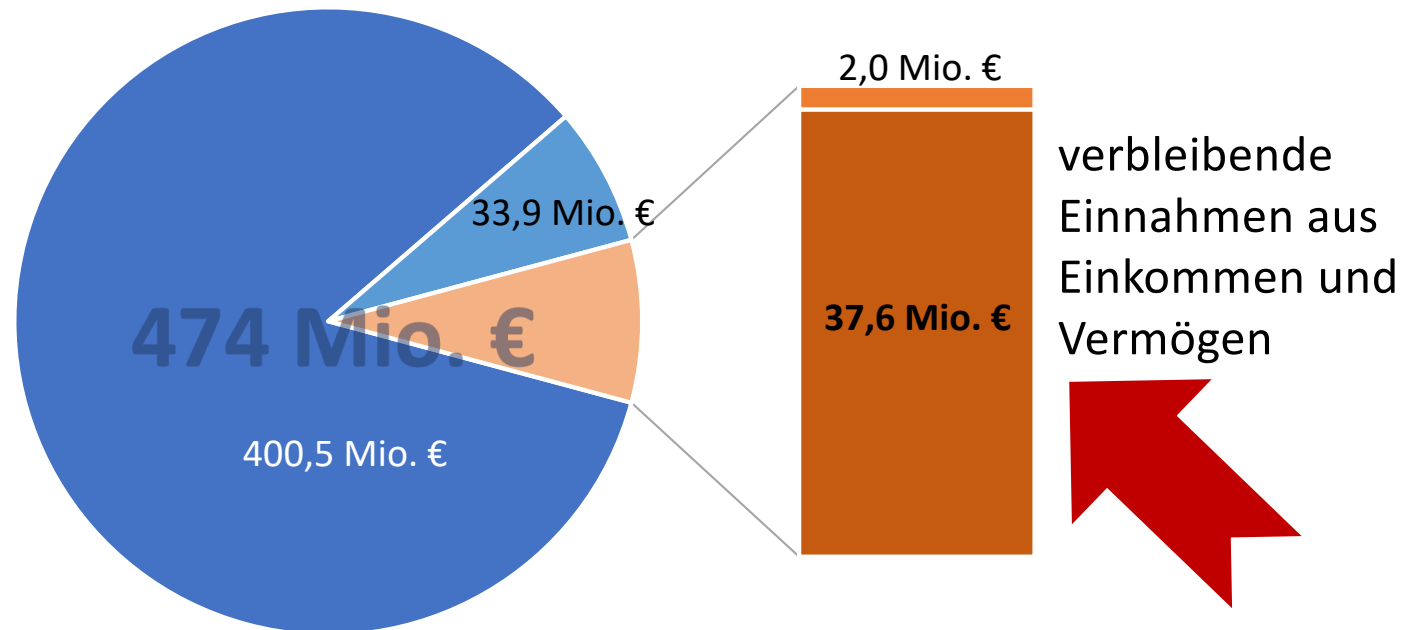
- Gemäß [Forschungsbericht 612](#) Mindereinnahmen in 2021: 30,1 Mio. Euro (S. 67)
- Gemäß [Forschungsbericht 656](#):
 - Fortschreibung der Mindereinnahmen mit der Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe, der Einkommensentwicklung und den Lebenshaltungskosten der Bevölkerung. (S. 45)
 - Mindereinnahmen 2023: 33,9 Mio. Euro (S. 46)
- Die Höhe der verbliebenen Einnahmen aus Vermögen wird nicht beziffert.

Analyse: Vermögensanrechnung (2/3)

- Gemäß [Arbeitsgruppe BTHG](#) (4. Sitzung, TOP 2, S. 2)
 - Kosten der vollständigen Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit im Jahr 2015: 160 Mio. Euro
 - zzgl. 2/3 von 200 Mio. Euro durch zusätzliche Anspruchsberechtigte (1/3 entfällt auf Unterhaltsleistungen)
 - Fortschreibung mit der Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe, der Einkommensentwicklung und den Lebenshaltungskosten der Bevölkerung wie im [Forschungsbericht 656](#) (S. 45)
 - Kosten der vollständigen Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit im Berichtsjahr 2023 (Berechnung im Annex dieser Präsentation): **474 Mio. Euro**

Analyse: Vermögensanrechnung (3/3)

Kosten der vollständigen Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit: 474 Mio. Euro



- Einnahmeausfall Einkommensanrechnung
- Einnahmeausfall Vermögensanrechnung
- Einnahmen Einkommensanrechnung
- Einnahmen Vermögensanrechnung

Verwaltungskosten zur Erhebung der Kostenbeiträge

- Anders als im Angehörigen-Entlastungsgesetz gibt es im BTHG keine „Vermutungsregelung“:
 - Es wird grundsätzlich vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen die Jahreseinkommensgrenze von 100.000 Euro nicht überschreitet.
- Daher müssen ausnahmslos alle Einkommensteuerbescheide aller Eingliederungshilfeberechtigten (ca. 1 Mio.) jährlich geprüft werden
- Annahme: 1 Stunde pro Fall und Jahr á 60 Euro (vgl. AGebV)
- Verwaltungskosten: **≈ 60 Mio. Euro**

Ergebnis Kosten-/Nutzenrechnung (1/2)

- Einnahmen aus der Einkommensanrechnung:
2,0 Mio. Euro
- Einnahmen aus der Vermögensanrechnung:
37,6 Mio. Euro
- Ausgaben für die Verwaltung: 60 Mio. Euro
- **Jährliches Defizit im Haushalt der
Länder und Kommunen: 20 Mio. Euro**

Ergebnis Kosten-/Nutzenrechnung (2/2)

- Gemäß [Forschungsbericht 657](#): (S. 143)
 - „Die Leistungsträger stellen, entgegen mancher zuvor geäußerten Befürchtung, keine große Zunahme der Leistungsbeantragung infolge der verbesserten Einkommens- und Vermögensfreigrenzen fest. Allerdings haben sie aufgrund dieser Neuregelung einen Rückgang der Einnahmen zu verzeichnen.“
 - „Die meisten Leistungsträger nehmen dies als politisch gewollt hin. **Manche halten es sogar für sinnvoller, die Einkommens- und Vermögensheranziehung vollständig fallen zu lassen, da sich der Verwaltungsaufwand nicht mehr lohne.**“

Annex: UN-BRK

Staatenprüfung durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung

„Der Ausschuss ist besorgt darüber [...], dass das Leistungssystem der Eingliederungshilfe durch die Berücksichtigung des Vermögens und Einkommens von Menschen mit Behinderungen und anderen Haushaltsangehörigen das gleichberechtigte Sparen mit anderen behindert und die finanzielle Sicherheit älterer Menschen gefährdet.“

„Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat: [...] Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen so zu überarbeiten, dass sie gleichberechtigt mit anderen sparen können und ihre finanzielle Sicherheit im Alter gewährleistet wird.“

Annex: Kosten der vollständigen Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit

Jahr	Leistungsausgaben pro Person (Veränderung zum Vorjahr)	Einkommens- entwicklung	Preisindex	Lebenshaltungs- kosten	Vollständige Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit
2015	-	-	94,5	-	293 Mio €
2016	7,8%	3,5%	95	0,5%	325 Mio €
2017	7,8%	3,3%	96,4	1,5%	356 Mio €
2018	7,8%	4,1%	98,1	1,8%	392 Mio €
2019	7,8%	2,1%	99,5	1,4%	426 Mio €
2020	-1,9%	1,3%	100	0,5%	421 Mio €
2021	0,9%	2,4%	103,1	3,1%	422 Mio €
2022	4,4%	6,3%	110,2	6,9%	438 Mio €
2023	8,2%	6,0%	116,7	5,9%	474 Mio €

Leistungsausgaben pro Person

Da keine Angaben für 2016 - 2018 vorlagen, wurden die hohe Steigerung aus 2019 angenommen.

Kosten der vollständige Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit im Jahr 2015 (ohne Unterhaltsleistungen)

Kosten in 2015 + 2/3 der Kosten für zusätzliche Anspruchsberechtigte
 $160 \text{ Mio €} + \frac{2}{3} \times 200 \text{ Mio €} = \mathbf{293 \text{ Mio €}}$